

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



Nr. 09/2021
20. September 2021

<u>Inhalt:</u>	Seite
F2F-Strategie: Simulationsstudie zu Folgenabschätzung veröffentlicht	1
Unlautere Handelspraktiken: Neufassung AgrarOLKG und Online-Formular	2
Verlängerung SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung	2
Aktionsprogramm Insektenschutz: Novelle Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	3
Verbundvorhaben Lückenindikationen: Neue Ergebnisse	4
Gerhard Kneib 80 Jahre	7

F2F-Strategie: Simulationsstudie zu Folgenabschätzung veröffentlicht

Ab sofort können Sie sich über die möglichen Folgen der F2F-Strategie in einer vom Grain Club in Auftrag gegebenen und von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durchgeführten Simulationsstudie informieren. Über [diesen Link](#) gelangen Sie direkt zum besagten Dokument.

Die F2F-Strategie setzt mit den folgenden Punkten Ziele des Green Deals um:

1. Reduktion des mineralischen Düngereinsatzes um 20%
2. Reduktion des Pflanzenschutzereinsatzes um 50%
3. Reduktion der N-Bilanz-Überschüsse um 50%
4. Anteil ökologischer Vorrangfläche mindestens 10%
5. Anteil des ökologischen Landbaus mindestens 25%

Die Simulationsstudie deklariert unter anderem diese Folgen für Obst und Gemüse:

- a. Preissteigerung bei Obst und Gemüse von plus 15 Prozent innerhalb der EU; Nicht-EU-Länder plus 1,5 Prozent
- b. Produktionsrückgang innerhalb der EU und folglich gesteigerte Netto-Importe von minus 10 Millionen auf minus 22 Millionen Tonnen Obst und Gemüse
- c. Unelastische inländischen Nachfrage ($EN < 1$) von Obst und Gemüse: Laut Studie liegt die Elastizität für Obst bei 0,51 und für Gemüse bei 0,27
- d. Senkung des Deckungsbeitrages von Obst und Gemüse um minus 9,2 Mrd. €
- e. Erhöhung des Konsums von Obst und Gemüse durch Rückgang des Fleischverzehrs
- f. Reduktion der Produktionserträge um minus 13 Prozent bei gleichbleibender Anbaufläche

Zusammenfassend kann der Studie zufolge davon ausgegangen werden, dass durch den Rückgang des Produktionsertrages bei steigendem Konsum von Obst und Gemüse vermehrt auf Importe zurückgegriffen werden muss. Fraglich ist jedoch, ob der Konsum - wie in der Studie erwähnt - tatsächlich steigt, wenn Obst und Gemüse teurer werden.

Wie in den BOG-Kernanliegen zur Bundestagswahl 2021 gefordert, dürfen politische Entscheidungen nicht zu einem Absinken des Selbstversorgungsgrades von Obst und Gemüse führen. Im Gegenteil, der Selbstversorgungsgrad sollte gerade in Anbetracht der kurzen Transportwege und hohen Ansprüchen an die Produktsicherheit gefördert werden. Eine Auslagerung in Nicht-EU-Staaten gilt es unbedingt zu vermeiden.

Weitere Kommentare zur Studie finden Sie unter folgendem [Link](#).

Unlautere Handelspraktiken: Neufassung AgrarOLKG und Online-Formular

Das Agrarmarktstrukturgesetz wurde in Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (Agrar-OLKG) umbenannt. Die Neufassung wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 60 S. 4036 veröffentlicht

Durch das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ermächtigt worden, Informationen zu unlauteren Handelspraktiken aufzunehmen. Weitere Informationen zum Vorgang finden Sie [hier](#).

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ruft dazu auf, über ihr Online-Formular unlautere Handelspraktiken zu melden: https://service.ble.de/rms/index2.php?site_key=122

Verlängerung SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung

Die SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung wird bis zum 24. November 2021 verlängert.

Weiterhin gilt:

- Obligatorische Umsetzung eines Hygienekonzepts
- Testangebotspflicht (2x die Woche)
- Pflicht zur Bereitstellung von medizinischen Masken

Anpassungen in der SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung:

- Freistellung zur Wahrnehmung eines Impftermins
- Unterstützung der Betriebsärzte bei Impfkationen
- Unterweisung über die Risiken einer Corona-Erkrankung und Möglichkeiten der Schutzimpfung

„Fragerecht“: Arbeitgebende haben weiterhin nicht das Recht, den Impfstatus ihrer Arbeitnehmenden zu erfragen. Der Status darf jedoch bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Änderungen treten voraussichtlich am 10. September 2021 in Kraft.

Informationsmaterialien zur „Saisonarbeit in der Corona-Pandemie“ des BMELs in deutscher, englischer, polnischer und rumänischer Sprache finden Sie [hier](#).

Aktionsprogramm Insektenschutz: Novelle Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Novelle der PflSchAnwV enthält folgenden Abschnitt beziehend auf das „§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz“ in „(1) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes“:

„[...] ausgenommen [sind] Flächen zum Gartenbau, Obst und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut [...]. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land Vorschriften erlassen hat oder erlässt, mit denen für Schutzgebiete nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Bundesrecht hinausgehende Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz einschließlich Ausnahmen und Befreiungen festgelegt werden.“

Die Ausnahme bezieht sich auf das Verbot der Anwendung folgender Stoffe:

- Stoffe die in [Anlage 2](#) oder [Anlage 3](#) aufgeführt sind (u.a. Glyphosat und Glyphosat-Trimesium)
- Herbizide
- Insektizide (B1 bis B3 oder bestäubergefährlich nach NN 410)

Generell gilt weiterhin das ab dem 01. Januar 2024 auch auf EU-Ebene geltende Anwendungsverbot von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium.

Zudem gilt ab sofort:

„Eine Spätanwendung [von Glyphosat] vor der Ernte sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht zulässig.“

Anwendung an Gewässern:

Die generelle Regelung der PflSchAnwV beinhaltet auch das Anwendungsverbot für PSM an Gewässern in einem Abstand von 10 Metern ab der Böschungskante. Ausnahmen gelten für:

- Geschlossene, ganzjährige begrünte Pflanzendecke in einem Abstand von 5 Metern
- Kleinere Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (siehe Landeswasserrecht)
- Landeseigene abweichende Regelungen (z.B. Niedersächsischer Weg)
- Genehmigung durch zuständige Behörde (Landwirtschaftsbehörde, ggf. Pflanzenschutzdienst) zur Abwendung von erheblichen landwirtschaftlichen Schäden und zum Schutz vor invasiven Arten

Der BOG hatte sich bereits am 05. Februar 2021 in einem Schreiben für die Ausnahme der Sonderkulturen eingesetzt.

Die Novelle der PflSchAnwV ist am 08. September 2021 in Kraft getreten.

Verbundvorhaben Lückenindikationen: Neue Ergebnisse

Das Verbundvorhaben „Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für kleine Kulturen in Gartenbau und Landwirtschaft“ hat auch im Jahr 2020 / 2021 seine intensive Arbeit fortgesetzt und konnte so Lücken für den Obst- und Gemüsebau sowie den Zierpflanzenbau schließen. Im Teilbereich „Recherche“ wird innerhalb der EU, aber auch weltweit nach wirksamen Pflanzenschutzmitteln für Lückenindikationen in Deutschland gesucht. In dem Teilbereich „Kommunikation und Datentransfer“ werden Verfahrenswege zwischen Praxis, Verbänden, Industrie und EU-Gremien erarbeitet und optimiert.

Teilbereich Recherche

Ein Schwerpunkt der Recherche lag im Jahr 2020 / 2021 auf der Bekämpfung von Lebermoos, das durch das Zulassungsende von Mogeton nicht mehr regulierbar war. Die Recherche ergab, dass in Belgien Venzar 500 SC gegen Moose im Freiland und im Gewächshaus ausgewiesen ist. Nach Testung des Produktes in der Unterarbeitsgruppe (UAG) Lück Zierpflanzen/Gehölze konnte hier eine Zulassungserweiterung in Deutschland beantragt und beschieden werden.

Auch für das Produkt Merpan 80 WDG konnte im europäischen Ausland eine Zulassung im Gewächshaus recherchiert werden, so dass ein vergleichbarer Antrag in Deutschland gestellt wurde. Auf der Suche nach einem Mittel gegen Schildläuse stellte sich heraus, dass Applaud 25 SC ein wirksames Produkt darstellt.

Im Jahr 2021 konnten zudem eine Reihe von Zulassungserweiterungen nach Artikel 51 EU-VO 1007/2009 aufgrund der Übertragung von Einzelfallgenehmigungen nach §22.2 PflSchG und aufgrund der Recherche beschieden werden.

Auswertung von Studien und Testungen

Die Recherche nach wirksamen Pflanzenschutzmitteln im außereuropäischen Ausland ergab zahlreiche Ergebnisse zu Studien gegen Phytophthora, Botrytis, Rhizoctonia und auch tierische Schaderreger. Diese Studien werden derzeit ausgewertet und erfolgsversprechende Produkte werden im UAG Lück Versuchsprogramm getestet.

Neben Pflanzenschutzmitteln können auch sogenannte Grundstoffe für den Pflanzenschutz interessant sein. Grundstoffe sind gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 solche Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Schon im Jahr 2020 sollte im Rahmen des Verbundvorhabens ein Antrag für Leinöl gegen Schildläuse an Gehölzen als Grundstoff gestellt werden. Es zeigte sich jedoch, dass die Antragstellung komplizierter ist als gedacht. Es ist nicht klar, ob und welche Studien eingereicht werden müssen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Zudem gibt es weder in Deutschland noch innerhalb der EU eine Struktur für eine Antragstellung beziehungsweise eine Koordination der Antragstellung. Diese ist aber sehr aufwendig, da auch bei Grundstoffen nachgewiesen werden muss, dass sie bei der Anwendung ungefährlich für Mensch und Umwelt sind. Aus diesem Grund haben der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), der UAG Lück Zierpflanzen/Gehölze, das Verbundvorhaben Lückenindikationen und der Arbeitskreis „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich“ eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu Grundstoffen gebildet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Genehmigung von Grundstoffen und Indikationen voranzutreiben, die in der Praxis dringend benötigt werden.

Teilbereich Kommunikation

Im Teilbereich Kommunikation stehen aktuell Lösungen für die Kontrolle von Falschem Mehltau in Gemüsekulturen und Schädlingen in Beeren- und Steinobst im Fokus. Wichtiger Bestandteil dabei ist die enge Zusammenarbeit in und mit der europäischen Arbeitsgruppe für Lücken im Obst- und Gemüsebau (CEG fruits and vegetables).

Da die Genehmigung für den Kontaktwirkstoff Mancozeb auf europäischer Ebene Ende 2020 nicht erneuert wurde und in der Folge wichtige Standardprodukte wegfallen, ist die Kontrolle von Falschem Mehltau in vielen Gemüsekulturen noch schwieriger geworden. Vorausschauend wurde schon 2016 damit begonnen, intensiv an möglichen Ersatzprodukten zu arbeiten. Um für ein wirksames Resistenzmanagement mindestens drei Wirkstoffgruppen je Anwendungsgebiet verfügbar zu haben, konzentrieren sich die Arbeiten auf drei biologische und sechs synthetische Wirkstoffe, die längerfristig in der EU genehmigt sind.

Entscheidend für die Wirkstoffauswahl für einzelne Anwendungsgebiete ist die nachgewiesene Wirkung. Deshalb werden Wirkungsversuche aus Deutschland und Frankreich gesichtet sowie Praxiserfahrungen und Firmeninformationen nachgefragt. Gleichzeitig sind über die deutsche Arbeitsgruppe für Lückenindikationen weitere Wirkungsprüfungen initiiert worden. Bei biologischen Produkten steht deren Wirkung in Spritzfolgen im Vordergrund. Seit 2020 stehen erste Produkte gegen Falschen Mehltau mit dem neuen Wirkstoff Oxathiapiprolin der Praxis zur Verfügung. Weitere Antragstellungen mit diesem und anderen Wirkstoffen sind in Bearbeitung.

Im Obstbau werden die Aktivitäten zur besseren Verfügbarkeit von wirksamen Insektiziden fortgeführt. Die komplexen Genehmigungsverfahren von Wirkstoffen und Rückstandshöchstgehalten erfordern gerade hier eine intensive europäische Zusammenarbeit. Für ein Insektizid im Beerenobst wird aktuell die Umsetzung von Rückstandshöchstgehalten fachlich begleitet. Diese Höchstgehalte wurden von der EU-Kommission sowie den Mitgliedstaaten genehmigt, aber im EU-Parlament abgelehnt. Für ein weiteres Insektizid steht die Wiedertzulassung 2022 an, allerdings mit geänderten Anwendungsbedingungen. Hierfür waren neue Rückstandsdaten erforderlich, die seit 2018 in der CEG mit anderen Mitgliedstaaten gemeinschaftlich erarbeitet wurden. Diese nunmehr vollständigen Datensätze werden jetzt auch in Deutschland für die erneute Zulassung verwendet.

Da über das Verbundvorhaben Lückenindikationen der deutsche Obstbau in der CEG vertreten wird, erfolgt hierüber auch die Kommunikation und der Informationsaustausch zu den weiteren aktuellen CEG-Themen. Dies sind zum Beispiel der künftige Einsatz von Captan und mögliche Alternativen, Zulassungen von Cyantraniliprole-Produkten in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Kontrolle von Schädlingen mittels Pheromon-Einsatz.

In der Praxis

Seit 2021 wird die Fachgruppe Gemüse im Bundesausschuss Obst und Gemüse bei der Antragstellung von Notfallzulassungen (Artikel 53) durch Eingabe in die europäische Datenbank PPPAMS unterstützt. Der Antragsumfang hat sich in diesem Jahr erheblich erweitert, da mindestens 15 zusätzliche Anträge für Notfallzulassungen zur Aussaat von Metalaxyl-gebeiztem Saatgut im Freiland für insgesamt sieben Gemüsekulturen einschließlich 'Frische Kräuter' gestellt werden müssen.

Auch die Fachgruppe Obstbau wurde bei den Notfallzulassungen unterstützt. Insgesamt wurden hier 16 Anträge nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in die europäische Datenbank PPPAMS eingegeben.

Gerhard Kneib 80 Jahre

Am 27. August 2021 vollendete der ehemalige stellvertretende Vorsitzende des Bundesausschusses Obst und Gemüse, Gerhard Kneib sein 80. Lebensjahr. Gerhard Kneib war von 195 bis 2010 im Bundesausschuss Obst und Gemüse.

Über vier Jahrzehnte hat Kneib dem deutschen Obst- und Gemüsebau „gedient“, von der Orts- über die Kreis- und Landesebene bis hin zur Bundesebene. Bis ins Detail hat sich Kneib dabei engagiert und die Interessen vertreten. Im Bundesausschuss Obst und Gemüse hat er entscheidend die Arbeit mitgeprägt.

Die Mitglieder des Bundesausschusses Obst und Gemüse gratulieren Kneib recht herzlich und wünschen Ihm für die Zukunft alles Gute.